Faktencheck zum Argumentarium des HEV gegen das neue kantonale Energiegesetz Bern

**Der HEV hat das Referendum gegen das neue kantonale Energiegesetz Bern ergriffen. Auf seiner Website publiziert er sein Argumentarium «Acht Argumente gegen das schädliche neue kantonale Energiegesetz». Wir vom überparteilichen Komitee «Ja zum Energiegesetz» haben es unter die Lupe genommen und die Fakten gecheckt. Hier im Folgenden die heikelsten Zitate aus dem HEV-Argumentarium im Prüfstand.**

*«Hohe Kadenz gefährdet Planungs- und Rechtssicherheit»*

**Falsch!**

Die heutige Anpassung ist Folge des Harmonisierungsprozesses MuKEn 2014, welchen die Kantone gemeinsam beschlossen haben[[1]](#footnote-1). In diesem Sinn ist die jetzige Teilrevision nur eine folgerichtige und absehbare Anpassung. Sie verursacht keine Planungsunsicherheit. Erst recht gefährdet sie nicht die Rechtssicherheit. Das Energiegesetz ist klar und die Grundlagen durch die MuKEn sind das Resultat eines gemeinsamen Harmonisierungsprozesses, den die Kantone auf transparente Weise miteinander und freiwillig seit geraumer Zeit gehen. Von Rechtsunsicherheit kann keine Rede sein.

Zudem: Die Gebäudetechnik machte in den letzten Jahren grosse Fortschritte. Parallel dazu ist heute die Dringlichkeit von CO2-Einsparungen mit dem von der Schweiz völkerrechtlich angenommenen Klimaabkommen von Paris im Jahr 2015 stark erhöht worden. Eine entsprechende Anpassung des Gesetzes zum heutigen Zeitpunkt ist deshalb absolut notwendig.

*«Fast 80 % des Berner Stimmvolks befürworteten 2011 den Volksvorschlag gegen einen GEAK-Zwang, knapp 65 % lehnten 2013 die schädliche Initiative Bern erneuerbar ab.»*

**Unvollständig!**

Der Gegenvorschlag zu «Bern Erneuerbar» – der praktisch identisch war mit der Initiative - wurde mit nur 51.4% abgelehnt (wenn alle, die der Initiative zugestimmt hatten auch dem Gegenvorschlag zugestimmt hätten, wäre diese angenommen worden). Die Energiestrategie 2050 wurde im Mai 2017 auch in Bern mit 55.5% angenommen[[2]](#footnote-2). Dies zeigt, dass das Berner Stimmvolk durchaus offen ist für konstruktive Energiepolitik.

*«…seitdem zählt Bern zu den Kantonen mit den strengsten Energievorschriften.»*

**Korrekt!**

In einem Kantons-Ranking des WWF gehört der Kanton Bern im Jahr 2014 zu den fortschrittlicheren Kantonen der Schweiz in Sachen Energiepolitik. Allerdings befinden sich die meisten Kantone nun im Prozess, ihre Energiegesetze anzupassen. Sagt der Kanton Bern Nein zu dieser Teilrevision, wird unser Kanton bald schon eines der rückständigsten Energiegesetze haben.

Zudem: das heutige Berner Energiegesetz wird nicht ausreichen, um die Klimaziele von Paris zu erfüllen. Um künftig kein schädliches CO2 mehr auszustossen, dürften ab sofort keine neuen Investitionen mit fossilen Energieträgern getätigt werden. Die nun vorliegende Gesetzesrevision geht immer noch zu wenig weit, um dieses Ziel zu erreichen. Aber es ist ein Schritt in die richtige Richtung.

*«Dies, obschon die Schweizer Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer jährlich rund CHF 15 Mrd. für Unterhaltsarbeiten aufwenden und ungeachtet der Feststellung der Berner Kantonsregierung, dass viele Gebäude bereits freiwillig nach strengeren Energiestandards saniert werden als vom Gesetzgeber verlangt.»*

**Unvollständig!**

Die energetische Sanierungsrate liegt bei rund 1%. So wären erst nach 100 Jahren alle Gebäude-Energieschleudern saniert. Das ist deutlich zu tief um die Ziele der Energiestrategie zu erreichen, die vom Volk klar gutgeheissen wurden. Mit freiwilligen Massnahmen allein und Unterstützungen lassen sich die Ziele nicht erreichen.

*«Bis heute wurden die Mustervorschriften erst in den drei Halbkantonen BS, BL und OW übernommen und zwar auch dort nur teilweise.»*

**Falsch!**

Auch Luzern hat die MuKEn übernommen. Und von «teilweise» kann keine Rede sein: Obwalden hat das gesamte Basismodul der MuKEn, Luzern und Baselstadt haben das Basismodul sowie einige Zusatzmodule in ihre Gesetze übernommen[[3]](#footnote-3). Die meisten Kantone überarbeiten zurzeit ihre Energiegesetze. Die Prozesse wären schweizweit heute schon weiter, wenn nicht der HEV gemeinsam mit der Erdöllobby die Anstrengungen ausbremsen würde. Aktuell sind die Kantone AG, AI, GR, JU, NE, TG und ZH mitten in ihren Gesetzesrevisionen, um die MuKEn zu übernehmen. In fast allen anderen Kantonen sind die entsprechenden Revisionen in Vorbereitung.

*«Die Kompetenzen der Gemeinden zur Verschärfung von Energievorschriften werden im vorliegenden Gesetz weiter ausgebaut. Das verkompliziert die Sachlage für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer im gesamten Kanton und führt in der Praxis vor allem zu administrativem Mehraufwand mit entsprechenden Kosten.»*

**Falsch!**

Die Kompetenzen der Gemeinden werden nicht weiter ausgebaut. Das neue Gesetz sieht keine Kompetenzerweiterung vor. Es steht den Gemeinden bereits heute frei, strengere Vorschriften zu erlassen. Dies ist im Sinn der im Kanton hochgehaltenen Gemeindeautonomie. Die wenigsten Gemeinden haben aber je Vorschriften erlassen, die über jene des Kantons hinausgehen[[4]](#footnote-4). Es gibt auch keine Ausweitung der Baubewilligungspflicht. So führt das Gesetz nicht zu administrativem Mehraufwand oder Kosten. Im Gegenteil! Die Gemeinden erhalten neue Instrumente für den vereinfachten Vollzug. Das Gesetz bringt also Vereinfachungen.

*«Ein Knackpunkt des neuen Gesetzes ist das faktische Verbot von Ölheizungen»*

**Falsch!**

Das Gesetz kennt kein Verbot von Ölheizungen. Deren Einbau ist weiterhin noch erlaubt, wenn sie über die Lebensdauer günstiger sind oder technisch keine andere Lösung möglich ist. Dies ist sowohl im Sinne der HauseigentümerInnen als auch der MieterInnen.

Für den Klimaschutz ist es zentral, dass in schlecht gedämmten Gebäuden vor der Erneuerung der Heizung eine saubere Abklärung durchgeführt wird. Auf diese Weise kann festgestellt werden, ob sich eine bessere Wärmeisolation rentiert, was wiederum in Zukunft Kosten und Emissionen spart sowie die Abhängigkeit von Energiepreis-Schwankungen reduziert.

**Zudem wird verschwiegen, dass…**

…es sich bei dem von ihnen so genannten «faktischen Verbot von Ölheizungen» in Artikel 40a nur um Neubauten handelt. Ein weitgehendes Verbot ist hier absolut sinnvoll, da Neubauten heute ohnehin auch aus ökonomischer Sicht meist ohne Ölheizungen geplant werden. Der allergrösste Teil der Ölheizungen wird aber in bestehenden Gebäuden eingesetzt.

*«In den wenigen Fällen, wo der Bauherr sich aufgrund reiflicher Überlegungen dennoch für eine Ölheizung entscheidet…»*

**Falsch!**

So wenige Fälle sind das nicht. Eine Studie des BFE aus dem Jahr 2014 zeigt: 66% der Erdölheizungen werden mit Erdölheizungen ersetzt. Mit jeder neuen Ölheizung wird ein extrem hoher CO2-Ausstoss für die nächsten zwei Jahrzehnte zementiert. Eine typische Ölheizung produziert im Laufe ihrer Lebensdauer von zwanzig Jahren rund 150 Tonnen CO2. Das entspricht jährlich einer Erdumrundung im Auto.

*«Die vom Stimmvolk massiv abgelehnte GEAK-Pflicht wird wieder eingeführt.»*

**Falsch!**

Der Grosse Rat hat die GEAK-Pflicht in der zweiten Lesung bei einer Handänderung oder einem Verkauf aus dem Gesetz gestrichen. Der GEAK kommt einzig in einem Spezialfall zur Anwendung: Falls der Einbau einer Öl- oder Gasheizung geplant ist, kann der Eigentümer oder die Eigentümerin mit Hilfe des GEAK aufzeigen, dass das Gebäude gut gedämmt ist. (Siehe Ausführungen im nächsten Abschnitt). Alle anderen Hauseigentümer und Hauseigetümerinnen brauchen keinen GEAK, weder bei Handänderungen, Verkauf, Erneuerung oder Heizungsersatz.

 *«Aber beim Ersatz einer Ölheizung (und neu auch bei Gasheizungen) muss künftig eine Baubewilligung eingeholt und mit einem GEAK nachgewiesen werden, dass die Liegenschaft mindestens die Note D oder besser erzielt. Andernfalls muss der Eigentümer entweder eine andere Heizungsart wählen oder zusätzliche energetische «Sanierungslösungen» (bessere Isolation, Wärmepumpenboiler etc.) umsetzen.»*

**Falsch!**

Das neue Gesetz führt keinen einzigen Tatbestand ein, der neu baubewilligungspflichtig wäre. Es gibt also keine neue Baubewilligungspflicht.

Was stimmt: Steht bei einem schlecht gedämmten Haus der Öl- oder Gasheizungsersatz an, so muss entweder eine andere Heizungsart gewählt, oder dann energetisch saniert werden – das Prinzip, das im Basismodul der MuKEn für alle Kantone dringend empfohlen wird. Genau hier liegt der Schlüssel zum Klimaschutz im Gebäudebereich: Schlecht isolierte Gebäude, die mit Öl geheizt werden, sind die grössten CO2-Emittenten. Hier kann die Schweiz mit kleinen Massnahmen wirklich viel bewirken, um CO2 zu reduzieren und damit ihren Beitrag zum Klimaschutz zu tätigen. Es ist daher nur gesunder Menschenverstand, dass solche Gebäude zum Zeitpunkt, wenn die Heizung ersetzt werden muss, auch generell auf Energieeffizienz überdacht werden.

 *«Elektroboiler müssen nach maximal 20 Jahren ersetzt und bestehende Beleuchtungen (dazu zählen auch Leuchtreklamen in Schaufenstern) innert fünf Jahren an die neuen Regelungen angepasst werden.»*

**Korrekt!**

Der Einsatz von neuer effizienter und sparsamer Technologie ist wichtig für die Energiewende. Ohne langfristigen Ersatz wird der Elektrizitätsverbrauch ansonsten wieder anwachsen, was die Auslandsabhängigkeit oder die Abhängigkeit von fossilen und atomaren Kraftwerken erhöht. Die Regelung ist äusserst sanft ausgestaltet. Nach zwanzig Jahren ist ein Elektroboiler grundsätzlich an seinem theoretischen Lebensende angelangt und vollständig amortisiert. Es macht Sinn, dass zu diesem Zeitpunkt auf eine effizientere Technik umgestellt wird.

*«Das von der Regierung behauptete Gesamtsparpotenzial von 2% des Berner Stromverbrauchs scheint massiv zu hoch gegriffen, wenn man bedenkt, dass viele* *Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer ihren Elektroboiler bis in 20 Jahren auf freiwilliger Basis ersetzt haben werden – ganz ohne staatliche Kontrolle.»*

**Unbelegt!**

Elektrische Heizungen und Boiler sind zwar nach zwanzig Jahren an ihrem theoretischen Lebensende. Es ist aber möglich, dass sie noch viele Jahre weiterbetreiben werden, obwohl sie überholt und ineffizient sind. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Grossteil der noch laufenden Elektroboiler trotzdem auf freiwilliger Basis ersetzt wird.

*«Wer nun aber in den vergangenen fünf Jahren investiert und den Anteil erneuerbarer Energie bspw. auf 30% angehoben hat, sieht sich evtl. bald schon wieder um seine Investition geprellt.»*

**Falsch!**

Bestehende und funktionierende Anlagen müssen nicht ersetzt werden; von verfallenden Investitionen kann keine Rede sein. Eine Anschlusspflicht an ein Fernwärmenetz besteht insbesondere dann, wenn ohnehin ein Heizungsersatz vorgenommen wird. Alle vergangenen Investitionen sind geschützt. Folglich ist diese Behauptung schlicht haltlos.

Zudem: Wärmeverbünde sind günstige und effiziente Energielieferanten; sie machen aber energetisch und ökonomisch nur Sinn, wenn sich viele Haushalte daran anschliessen. Darum ist es wichtig, hier die richtigen Rahmenbedingungen zu setzen.

*«So finden sich an verschiedenen Orten, bspw. in Artikel 42 Absatz 2 betreffend den gewichteten Energiebedarf oder in den bereits erwähnten Artikeln 39 und 40a mehrere Eingriffe ins Eigentumsrecht…»*

**Falsch!**

Erstens: der genannte gewichtete Energiebedarf ist bereits heute gültiges Recht und wird seit 2016 so vollzogen (kantonale Energieverordnung). Zweitens: Die Freiheitsrechte und Eigentumsgarantie sind Grundrechte und in der Bundesverfassung geregelt. Das kantonale Energiegesetz respektiert sämtliche Grundrechte und ist definitiv nicht verfassungswidrig.

*«…deren Tragweite erst auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat bzw. die Verwaltung festgelegt werden soll ohne Einflussmöglichkeit des Grossen Rats.»*

**Korrekt!**

Es ist im schweizerischen und kantonalen Gesetzgebungsprozess normal, dass Details in der Verordnung festgelegt werden. Der aktuelle Regierungsrat ist bürgerlich dominiert. Somit ist schwer vorstellbar, dass die Verordnung über das Gesetz hinaus gehen wird. Es ist absurd, hier Angst zu schüren.

1. «Bei den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKEn) handelt es sich um das von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeitete «Gesamtpaket» energierechtlicher Mustervorschriften im Gebäudebereich. Sie bilden den «gemeinsamen Nenner» der Kantone. Sie haben ein hohes Mass an Harmonisierung im Bereich der kantonalen Energievorschriften zum Ziel, um die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, zu vereinfachen.“ Quelle: https://www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/muken [↑](#footnote-ref-1)
2. Schweizweit mit 58.2% Ja-Stimmen angenommen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Baselland hat Teile des Basismoduls, sowie einige Zusatzmodule übernommen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Hierzu ein Beispiel aus dem Kanton Zürich: Gemeinden dürfen seit 2015 Bauherren dazu verpflichten mehr erneuerbare Energie zu nutzen. Bisher hat noch keine einzige Gemeinde von dieser Freiheit Gebrauch gemacht. [↑](#footnote-ref-4)